



9. Hofdüngerabnahmeverträge – Nährstoffpools

Problem

Gemäss GSchG und GSchV ist ein schriftlicher Hofdüngerabnahmevertrag Voraussetzung für die Abgabe von Hofdüngern. Als Abnehmer kommen Betriebe oder Organisationen in Frage, welche die Hofdünger verwerten können.

Verschiedene Transporteure, Schweineproduzenten oder Nebenproduktverwerter sind mit den bestehenden 1:1-Verträgen nicht zufrieden und streben eine Lösung ohne Verträge an, damit sie flexibler Nährstoffe vermitteln und verschieben können.

Angesichts der teilweise kantonsüberschreitenden Transporte ist eine gemeinsame Vollzugsphilosophie anzustreben.

Instrument

Empfehlungen zum Umgang mit Nährstoffpools als Ergänzung zum bisherigen 1:1 Modell.

Gesetzliche Grundlagen

Bund: GSchG (Gewässerschutzgesetz); **GSchV** (Gewässerschutzverordnung)

GSchG Art. 14 (Betriebe mit Nutztierhaltung),

Abs. 1: Auf jedem Betrieb mit Nutztierhaltung ist eine ausgeglichene Düngerbilanz anzustreben. **Abs. 4:** Der Betrieb muss über eine so grosse eigene, gepachtete oder vertraglich gesicherte Nutzfläche verfügen, dass auf 1 ha höchstens drei Düngergrossvieheinheiten entfallen. Befindet sich die vertraglich gesicherte Nutzfläche ganz oder teilweise ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs, so dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann; dabei darf auf 1 ha Nutzfläche der Dünger von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.

Abs. 5: Düngerabnahmeverträge müssen schriftlich abgeschlossen und von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigt werden.

GSchV Art. 22 (Betriebe mit Nutztierhaltung):

Als Betriebe mit Nutztierhaltung (GSchG Art. 14) gelten:

- a. landwirtschaftliche Betriebe und Betriebsgemeinschaften mit Nutztierhaltung;
- b. übrige Betriebe mit gewerblicher Nutztierhaltung; ausgenommen sind Betriebe mit Zoo- und Zirkustieren sowie mit einzelnen Zug-, Reit- oder Liebhabertieren

GSchV Art. 24 (Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich),

Abs. 1: Die vertraglich gesicherte Nutzfläche befindet sich ausserhalb des Bewirtschaftungsbereichs (GSchG Art. 14, Abs. 4), wenn sie vom Stallgebäude, in dem der Hofdünger anfällt, weiter als 6 km Fahrdistanz entfernt ist.

Abs. 2: Die kantonale Behörde kann diese Begrenzung unter Berücksichtigung der ortsüblichen Bewirtschaftungsverhältnisse herabsetzen oder um höchstens 2 km erhöhen.

GSchV Art. 25 (Ausnahmen von den Anforderungen an die Nutzfläche),

Abs. 1: Betriebe mit Geflügel- oder Pferdehaltung sowie Betriebe, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen, müssen nicht über eine eigene oder gepachtete Nutzfläche verfügen, auf der mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers verwertet werden kann, wenn ihre vertraglich gesicherte Nutzfläche zur Verwertung des Hofdüngers ausreicht.

Abs. 2: Sie müssen über keine Nutzfläche verfügen, wenn sie ihren Hofdünger auf Grund eines Abnahmevertrags einer Organisation oder einem Betrieb abgeben können, welche die Verwertung des Düngers sicherstellen

Abs. 3: Betriebe, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen (GSchG Art. 14, Abs. 7, Bst. B), sind:

- a. Betriebe, die Versuchs-, Forschungs- oder Entwicklungszwecken dienen (Forschungsanstalten, Betriebe von Hochschulinstituten, Leistungsprüfungsanstalten, Besamungsstationen, usw.);
- b. Betriebe mit Schweinehaltung, die mindestens 30 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung decken;
- c. Betriebe mit Schweinehaltung, die mindestens 40 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Schlacht-, Metzgerei- oder anderen Nahrungsmittelabfällen decken.



Koordination Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein Landwirtschaft / Umweltschutz

Abs. 4: Bei Betrieben mit gemischter Nutztierhaltung gelten die Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 2 nur für denjenigen Teil der Nutztierhaltung, welcher die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahme erfüllt.

GSchV Art. 26 (Düngerabnahmeverträge),

Abs. 1: Wer Hofdünger abgibt, muss seine Düngerabnahmeverträge der kantonalen Behörde zur Genehmigung einreichen.

Abs. 2: Die Genehmigung wird erteilt, wenn sichergestellt ist, dass auf dem Abnahmebetrieb die Vorschriften über die Verwendung von Düngern eingehalten werden.

Abs. 3: Düngerabnahmeverträge müssen für eine Dauer von mindestens einem Jahr abgeschlossen werden. Die Kantone können eine längere Mindestdauer vorschreiben.

GSchV Art. 27 (Buchführung über die Hofdüngerabgabe): Wer Hofdünger abgibt, muss über die Abnehmer, die abgegebene Menge und den Zeitpunkt der Abgabe Buch führen, die Angaben während mindestens drei Jahren aufbewahren und der Behörde auf Verlangen zustellen.

Gemeinsames Verständnis

Nährstoffpools sind als Ergänzung zu den 1:1-Abnahmeverträgen unter bestimmten Rahmenbedingungen zulässig. Wichtig ist eine einheitliche Handhabung über die Kantonsgrenzen hinweg.

Es gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

- Die Betriebsbewilligung an eine Organisation wird grundsätzlich nur befristet erteilt. Für eine Verlängerung der Bewilligung muss der Betreiber nachweisen, dass er alle Voraussetzungen erfüllt.
- Es besteht ein Vertrag zwischen Abgeber und Organisation sowie zwischen Organisation und Abnehmer. Laufzeit: mindestens ein Jahr.
- Als Abgeber sind Betriebe zugelassen, die keinen Beschränkungen bzgl. ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs unterliegen. Konkret sind dies
 - Betriebe mit Geflügel- oder Pferdehaltung.
 - Betriebe, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen (d.h. Betriebe, die Versuchs-, Forschungs- oder Entwicklungszwecken dienen, sowie Betriebe mit Schweinehaltung, die mindestens 30% des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung decken bzw. die mindestens 40% des Energiebedarfs der Schweine mit Schlacht-, Metzgerei oder anderen Nahrungsmittelabfällen decken).
 - Betriebe, deren vertraglich gesicherte Nutzfläche ganz oder teilweise ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs liegt (GSchG Art. 25, Abs. 4) für max. 50% ihres Hofdüngers.
- Jede Lieferung vom Abgeber an die Organisation und von der Organisation an den Abnehmer wird mit einem Lieferschein dokumentiert.
- Die Nährstoffbuchhaltung der Organisation muss ausgeglichen sein.
- Beim Abnehmer muss die Verwertung der Nährstoffe sichergestellt sein.



Koordination Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein Landwirtschaft / Umweltschutz

Vollzug

1. Bewilligung

- Für die Bewilligung der Nährstoffverträge ist jeweils der Standortkanton des Nährstoffpools zuständig. Voraussetzung für die Erteilung der (befristeten) Bewilligung ist die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften.
- Voraussetzung für die Bewilligung der Verträge zwischen Abgeber und Organisation ist der Nachweis der Organisation, dass die abgegebene Nährstoffmenge via Abnehmer einer Verwertung zugeführt werden kann.
- Voraussetzung für die Bewilligung der Verträge zwischen Organisation und Abnehmer ist die Sicherstellung der Verwertung beim Abnehmer.
- Bei Bedarf werden Anforderungen bzgl. Lagerkapazitäten verfügt. Dabei ist davon auszugehen, dass die Organisationen in der Mehrzahl der Fälle die Transporte nur vermittelt und entsprechend keine eigenen Lagerkapazitäten benötigt.

2. Berechnungsbasis

- Es wird grundsätzlich von Standardwerten bzgl. Nährstoffgehalt ausgegangen. Wünscht der Abgeber (z.B. auf Grund der Verwendung von Ökofutter) die Berücksichtigung tieferer Gehalte, so hat er diese nachzuweisen.

3. Kontrollen

Die Standortkantone kontrollieren (stichprobenweise):

- Die Nährstoffbuchhaltung bei der Organisation aufgrund der Lieferscheine. Die Nährstoffbuchhaltung muss dem entsprechenden Kanton jährlich eingereicht werden.
- Die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Lieferungen zwischen Abgeber und Organisation sowie zwischen Organisation und Abnehmer.
- Die Nährstoffbuchhaltungen der Abnehmer auf Basis der Nährstoffbilanzen der Betriebe und der Lieferscheine.

4. Kantonsüberschreitende Zusammenarbeit

Im Falle von kantonsüberschreitenden Nährstofflieferungen ist die Zusammenarbeit der beteiligten Kantone bzw. des Fürstentums Liechtenstein wie folgt geregelt:

- Die Organisation reicht sämtliche Verträge bei ihrem Standortkanton / dem Fürstentum Liechtenstein ein.
- Das Verfahren liegt in den Händen des Standortkantons der Organisation. Sind andere Kantone bzw. das Fürstentum Liechtenstein involviert, müssen die Verträge auch von diesen genehmigt werden.
- Die zuständige Behörde (i.d.R. AfU) im Standortkanton/FL der Organisation prüft die Nährstoffbuchhaltung der Organisation.
- Die zuständige Behörde (i.d.R. AfU) im Standortkanton/FL des Abgebers prüft die Bedingungen seitens des Abgebers (insbesondere, ob der Betrieb zur Abgabe von Nährstoffen an eine Organisation ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs berechtigt ist).
- Die zuständige Behörde (i.d.R. AfU) im Standortkanton/FL des Abnehmers prüft, ob die Verwertung beim Abnehmer sichergestellt ist.

5. Weitere Hinweise

- Bei Seuchengefahr müssen die Kantonstierärzte die Tore des betroffenen Betriebes nicht nur für Produkte, sondern auch für Gülletransporte schliessen.
- Sicherheitsvorkehrungen beim Transport: Die geltenden Gesetze sind einzuhalten. Dünger gilt gegenwärtig nicht als Gefahrgut (bei einer Revision der entsprechenden Verordnung ist eine Aufnahme von Dünger zu prüfen).

Kommunikation

Nicht breit kommunizieren; im Einzelfall Diskussion mit InteressentInnen suchen.

Verabschiedet an der Amtsvorstehertagung vom 30. März 2000.



Beilage zum Vollzugsblatt 9: Vor- und Nachteile von Nährstoffpools

Vorteile

- Regelung als Chance, mehr Transparenz über Hofdüngerverwertung und Abnahmeverträge zu gewinnen. Insbesondere können Nährstoffflüsse besser über die Kantonsgrenzen verfolgt werden. Anders als gemäss heutiger Praxis wird jede Lieferung mit einem Lieferschein dokumentiert.
- Das bisherige System ist für verschiedene Akteure unbefriedigend.
- Durch die Verringerung der Anzahl Ansprechpartner kann die Effizienz der Kontrollen erhöht werden.
- Die Regelung gilt nur für die Betriebe, die von den Einschränkungen bzgl. ortsüblichem Bewirtschaftungsbereichs befreit sind.
- Die Lösung beugt illegalem Gülletourismus vor.
- Informationsaustausch und Kontrolle über Hofdüngerabnahmeverträge wird über die Kantonsgrenzen hinaus transparent.
- Eine neue Regelung kann die heute je nach Kanton unterschiedliche Handhabung ablösen.
- Die Rückmeldung des BUWAL auf den Vorschlag der Arbeitsgruppe ist grundsätzlich positiv, da sie es ermöglicht, den Vorschlag umzusetzen und einen definitiven Entscheid auf Basis der gemachten Erfahrungen zu treffen

Nachteile

- Ausgedehnter "Gülletourismus" ist nicht erwünscht. Prinzipiell sollen die Landwirte ihre Gülle selber verwerten.
- Das bisherige System ist zwar für einige Akteure unbefriedigend, aber es ist gut eingespielt.
- Die Zeitspanne zwischen Maximum an zu lagernden Güllemengen (Winter, Frühling) und effektiv gebrauchten Düngermengen (Sommer) erschwert eine Bedarfsabschätzung. Bei Abschluss des (Vor-) Vertrags ist die tatsächliche Menge an anfallenden Nährstoffen bzw. die Menge maximal erlaubter Nährstoffabnahme noch nicht genau bekannt (Abhängigkeit von eigenem Gülle- bzw. Düngeranfall).
- Die vorgängige Beurteilung der Abnehmerbetriebe auf Verwertungsmöglichkeiten wird erschwert.
- Transporte über lange Distanzen sind nach wie vor zulässig und werden durch die neue Regelung möglicherweise gefördert.